

# RS Vwgh 1994/2/21 91/10/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1994

## Index

- L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten
- L55003 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Niederösterreich
- L55053 Nationalpark Biosphärenpark Niederösterreich
- L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten
- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

- ABGB §1091;
- NatSchG Krnt 1986 §51 Abs2;
- NatSchG NÖ 1977 §4 Abs2;
- NatSchG NÖ 1977 §6 Abs2 Z3;
- NatSchG NÖ 1977 §6 Abs3;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Eine Bestimmung des Inhaltes, daß dann, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen ist (Hinweis zB § 51 Abs 2 Krnt NatSchG 1986 idF 1988/4), ist im NÖ NatSchG 1977 nicht enthalten. Im Bereich dieses Gesetzes besteht vielmehr für jeden zur Durchführung des Projektes ZIVILRECHTLICH BERECHTIGTEN (Hinweis § 6 Abs 3 iVm § 4 Abs 2 NÖ NatSchG 1977, die letzitzitierte Vorschrift knüpft an die zivilrechtliche Berechtigung zur Ausführung des in Rede stehenden Projektes - kraft Eigentums, Pächterstellung oder "sonstiger" Nutzungsrechte - an) die Möglichkeit, unabhängig vom Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des jeweiligen (Mit)Eigentümers um eine naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991100236.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)